

Ambassadorenhof  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 28 37  
Telefax 032 627 22 67

## Informationen zur Kurzaufenthaltsbewilligung (L)

### EG/EFTA

Stand: Juli 2009

#### 1. Gültigkeitsdauer

Die Kurzaufenthaltsbewilligung wird für die Gültigkeitsdauer von maximal 364 Tagen ausgestellt. Die Dauer der Bewilligung richtet sich jeweils nach dem Arbeitsvertrag bei Erwerbstätigen, resp. nach der Dauer des beabsichtigten unterjährigen Aufenthaltes bei Nichterwerbstätigen (Kurzaufenthalt, Studentenaufenthalt, andere wichtige Gründe).

#### 2. Bedingungen

Die Bewilligung kann mit Bedingungen, bspw. dem Erlernen der deutschen Sprache, dem Verbleib beim Ehegatten sowie der finanziellen Unabhängigkeit, verknüpft werden.

#### 3. Verlängerung

Bei Ablauf der Bewilligung ist ein neues Gesuch einzureichen (Vorlegen eines neuen aktuellen Arbeitsvertrages oder Einreichen von Immatrikulationsbestätigungen; medizinischen Zeugnissen etc. mit Nachweis vorhandener finanzieller Mittel). Die Verlängerung ist **14 Tage vor Ablauf** der Gültigkeitsdauer zu verlangen.

#### 4. Erwerbstätigkeit

a) Personen aus einem der ursprünglichen 15 **EU/EFTA-Staaten**<sup>1</sup> + Malta und Zypern (EU17)

Bei Vorlegen eines **befristeten Arbeitsvertrages** wird eine Kurzaufenthaltsbewilligung

für die Dauer des Arbeitseinsatzes ausgestellt.

Temporär angestellte Personen erhalten generell eine Kurzaufenthaltsbewilligung.

#### Seit 01. Juni 2007 gilt volle Freizügigkeit.

Es besteht jedoch eine **Meldepflicht** betreffend Arbeitstätigkeit. Dies bedeutet, dass der Arbeitnehmer bei Aufnahme einer Tätigkeit **innerhalb 14 Tagen, aber zwingend vor Arbeitsaufnahme** bei der Wohngemeinde eine Anstellungserklärung oder einen Arbeitsvertrag abgeben muss.

Anschliessend gilt **berufliche Mobilität**. Der Wechsel der Arbeitsstelle im Rahmen der gültigen Bewilligung ist ohne weiteres möglich.

b) Personen aus einem **EU-8-Staat**<sup>2</sup> (Osterweiterung I) sowie **EU-2-Staat**<sup>3</sup> (Osterweiterung II)

Der **erste Stellenantritt** ist **bewilligungspflichtig**. Der Arbeitgeber hat im Einsatzkanton vor Arbeitsaufnahme ein entsprechendes Beschäftigungsgesuch einzureichen.

Das Gesuch wird arbeitsmarktlich geprüft (Inländervorrang und Arbeitsbedingungen). Nach Erteilung der Bewilligung gilt im Rahmen der gültigen Bewilligung berufliche Mobilität (Stellenwechsel ohne weiteres möglich).

#### Kantonswechsel

Es gilt **geografische Mobilität**, der Wohnortwechsel innerhalb der Schweiz ist grundsätzlich möglich.

<sup>1</sup> Belgien, Deutschland, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien, Liechtenstein, Niederlande, Portugal, Spanien, Österreich, Finnland, Grossbritannien, Irland, Island, Luxemburg, Norwegen, Schweden.

<sup>2</sup> Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn

<sup>3</sup> Rumänien, Bulgarien

Der Wohnortwechsel kann aber unter Umständen verweigert werden, wenn die Voraussetzungen für Massnahmen im Zusammenhang mit der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gegeben oder wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach Einreise wieder weggefallen sind.

Die Ab- und Anmeldung bei den beteiligten Wohngemeinden hat innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen.

### 5. Auslandaufenthalt

Die Abmeldung bei der Wohnsitzgemeinde oder der faktische Auslandaufenthalt von über 3 Monaten hat das Erlöschen des Aufenthaltsrechtes zur Folge. Kurzaufenthalte in der Schweiz, bspw. für Ferien oder Arztbesuche, unterbrechen die Frist nicht.

### 6. Rechtsmissbräuchliches Verhalten

Die Bewilligung kann wieder entzogen werden, wenn sie insbesondere durch **falsche Angaben oder wissentliches Verschweigen** wesentlicher Tatsachen erschlichen wurde sowie wenn eine mit der Bewilligung **verbundene Bedingung nicht mehr erfüllt** ist, resp. der Aufenthaltswitzweck wegfällt.

### 7. Weg- und Ausweisung

Die Migrationsbehörde überprüft ein einmal erteiltes Aufenthaltsrecht bei **Straffälligkeit, Schuldenwirtschaft, Fürsorgeabhängigkeit und/oder mangelnde Integration**.

Gefährdet jemand die öffentliche Sicherheit und Ordnung, hat er mit Massnahmen, insbesondere auch einer Weg-, resp. Ausweisung zu rechnen (Art. 5 Anhang I FZA).

Dies bedeutet, dass straffälliges Verhalten, fehlende Integration sowie Schulden oder Sozialhilfebezug dazu führen können, dass eine Bewilligung entzogen, resp. nicht verlängert wird. Die betroffene Person hat diesfalls die Schweiz zu verlassen. Erfolgt auf behördliche Anordnung hin keine freiwillige Ausreise, wird die Ausreise zwangsweise durchgesetzt.

### 8. Krankenkassenobligatorium

In der Schweiz aufenthaltsberechtigte ausländische Staatsangehörige haben sich zu versichern.

Für Kurzaufenthalte besteht die Möglichkeit, sich von der Versicherungspflicht in der Schweiz zu befreien.

Auskünfte erteilt die Wohnsitzgemeinde sowie das kantonale Amt für soziale Sicherheit, Ambassadorshof, 4509 Solothurn, Tel 032 627 23 11.

### 9. Auskünfte

Auskunft erteilt die kantonale Migrationsbehörde:

#### **Ausländerfragen**

*Ambassadorshof  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 28 37  
Telefax 032 627 22 67*

Mail: [auslaender@ddi.so.ch](mailto:auslaender@ddi.so.ch)

Homepage: Formulare und Informationsblätter können auf [www.migration.so.ch](http://www.migration.so.ch) abgerufen werden.